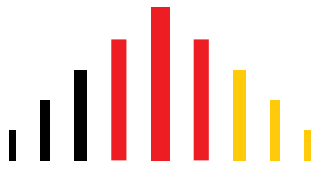


BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 1/2011

15. Februar 2011

Amtseinführung der Schlichterin

Arbeitsrechtler im Gespräch

Zur Rückdatierung von Verträgen

Mehr Geld für alle

BRAK und DAV fordern Vergütungsanpassung

ovs Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln



Prüfen Sie das Kleingedruckte nur mit Hilfe großer Namen.



Ulmer/Brandner/Hensen Seit jeher verbindet man das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit diesen bedeutenden Namen. Und mit der aktuellen Neuauflage dieses großen Klassikers haben Sie die ausufernde Kasuistik des höchst praxisrelevanten Rechtsgebietes wieder voll im Griff.

Umfassende Erläuterung und praxisgerechte Aufbereitung aller Problem-bereiche des AGB-Rechts. Ausgewogene Kommentierung aus Sicht von Ver-wendern und Verbrauchern. Richtungsweisende Lösungsvorschläge für noch nicht entschiedene Fälle. Klare, meinungsbildende Stellungnahmen. Und ein umfangreicher Katalog von Klausel- und Vertragstypen, der Ihnen den geziel-ten Einstieg in die branchenspezifischen Erläuterungen eines Falles ermöglicht. Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de**

Ulmer/Brandner/Hensen **AGB-Recht** Kommentar. Von Vize-präs. AG Dr. Guido Christensen, Prof. Dr. Andreas Fuchs, LL.M., Prof. Dr. Mathias Habersack, Prof. Dr. Carsten Schäfer, RA Prof. Dr. Harry Schmidt, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Ulmer, RiAG Dr. Alexander Witt. 11., neu bearbeitete Auflage 2011, 2.064 Seiten Lexikonformat, gbd. 159,- €. ISBN 978-3-504-45109-7

Bürgergesellschaft!



Editorial

Der Neujahrsempfang beim Bundespräsidenten ist ein besonderes Ereignis. Zu Beginn jedes Jahres lädt der Präsident Menschen aus Wirtschaft, Politik und Kultur ein, um ihnen persönlich alles Gute für das neue Jahr zu wünschen und im Gegenzug die guten Wünsche entgegenzunehmen. Unter den Gästen sind jedes Jahr auch zahlreiche ehrenamtlich Tätige. Es sind Bürger, die sich in besonderer Weise sozial engagieren: In Vereinen, Initiativen oder auch als Einzelpersonen. Ihnen gebührt besonderer Respekt, sie sind diejenigen, die die Zivilgesellschaft lebendig halten.

Als Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer hatte ich die Freude, in diesem Jahr ebenfalls am Empfang im Schloss Bellevue teilzunehmen. Genauso wie Bundeskanzlerin Merkel oder der neue Vorsitzende des Zentralrats der Juden in Deutschland Graumann. Und genauso

wie auch das Ehepaar aus Mecklenburg-Vorpommern, das sich gegen Rechtsextremismus engagiert. Ihr kleines Dorf, in der Nähe von Wismar gelegen, steht seit Jahren in den Schlagzeilen – Neonazis haben hier faktisch die Macht übernommen und terrorisieren Andersdenkende.

Ich habe mich sehr gefreut, dass dieses Ehepaar zum Neujahrsempfang eingeladen wurde, und auf diese Weise dessen Mut gewürdigt wird. Gleichzeitig hat es mich traurig gemacht, dass ein solches Engagement in Deutschland immer noch notwendig ist. Dass es einen Ort gibt, der als „national befreite Zone“ deklariert wird und in dem Neonazis das Sagen haben.

Gegen Neonazis selbst hilft nur das Strafgesetzbuch. Aber für viele andere, vor allem junge Menschen, die Gefahr laufen, den Bauernfängern auf den Leim zu gehen, gilt: Aufklärung ist die beste Prävention. Aufklären insbesondere darüber, welche inhumanen Konsequenzen solches Denken hat.

Die Bundesrechtsanwaltskammer leistet ihren Beitrag dazu: Wir haben vor mehr als zehn Jahren eine Ausstellung gestartet, die zeigt, wie unsere eigenen Kollegen, die jüdischen Rechtsanwälte, in den Jahren zwischen 1933 und 1945 in Deutschland verfolgt, verjagt und getötet wurden. Das war nicht zuletzt deshalb möglich, weil zu viele nichtjüdische Kollegen weggeschaut haben oder sogar beteiligt waren.

Unsere Ausstellung ist ein Erfolg: sie war in mittlerweile mehr als 80 Städten

im In- und Ausland zu sehen, gerade kann man sie in Brandenburg an der Havel und in der englischen Version an der Boston University anschauen. Hunderte von Schulklassen haben sie gesehen und anschließend mit ihren Lehrern darüber diskutiert.

Ich habe den Besuch beim Bundespräsident genutzt, um ihn bei dieser Gelegenheit persönlich auf unsere Ausstellung und das dazu erschienene Buch aufmerksam zu machen. Und der Bundespräsident stimmte mir darin zu, dass nur ständiges Erinnern und Mahnen vor Entwicklungen wie in dem kleinen Dorf in Mecklenburg schützt. Wir wollen nicht aufgeben, zu hoffen, dass dieses ewiggestrige Denken eines Tages endlich aus allen Köpfen verschwunden sein wird.

RA Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer



Titelthema

Mehr Geld für alle

BRAK und DAV fordern Vergütungsanpassung

BRAK und DAV haben sich im Dezember mit einem Vorschlagskatalog für eine Vergütungsanpassung an die Bundesjustizministerin gewandt. In einer ersten Reaktion zeigte sich die Ministerin offen für das Anliegen der Anwälte.

Axel C. Filges, der Präsident der BRAK, erläutert die Motive der Anwälte, gerade jetzt eine Anpassung der Anwaltsvergütung zu fordern. Der Katalog selbst ist in den aktuellen BRAK-Mitteilungen auf Seite 13 abgedruckt.

Herr Filges, in der Wirtschaft wird allenthalben vor zu hohen Gehaltserhöhungen gewarnt, kommt die Forderung der Anwälte nicht zur Unzeit?

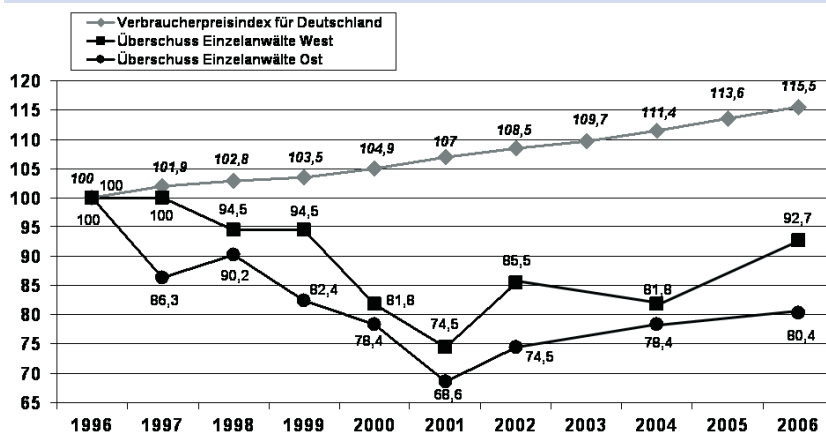
Natürlich setzt man sich bei jedem Erhöhungsverlangen immer dem Vorwurf aus, die Forderung nach höheren Gebühren komme zur Unzeit oder passe nicht in die politische Landschaft. Ich meine aber, dass die Forderung der Anwaltschaft nach einer Gebührenanpassung

nicht zur Unzeit kommt. Die letzte lineare Erhöhung der Gebühren erfolgte zum 1.7.1994. Danach gab es keine lineare Anpassung der Gebührentabelle mehr, sondern es wurden strukturelle Veränderungen durch die Einführung des RVG zum 1.7.2004 – auch das ist jetzt fast sieben Jahre her! – vorgenommen. Dass diese strukturellen Veränderungen nicht der gesamten Anwaltschaft zugute kamen, sondern sich bei einigen Rechtsanwälten positiv auswirkten, bei anderen gar nicht oder sogar negativ, haben wir in unserem Forderungskatalog dargelegt. Es ist daher jetzt höchste Zeit, strukturelle Nachbesserungen und eine lineare Anpassung zu verlangen.

Kommen wir zu den Details des Vorschlagskataloges: Unter anderem ist dort vorgesehen, Beweistermine stärker als bisher finanziell zu berücksichtigen. Warum das? Die Beweisgebühr wurde doch gerade durch das RVG abgeschafft.

Wir wollen auch nicht die Beweisgebühr durch die Hintertür wieder einführen. Mit dem Vorschlag eines Zuschlags auf die Terminsgebühr für Beweisaufnahmetermine wollen wir eine leistungsgerechtere Vergütung gewährleisten. Außerdem soll die Benachteiligung der Kolleginnen und Kollegen, für die sich

Anwaltseinkünfte vs. Verbraucherpreise



Quelle: Institut für freie Berufe

der Wegfall der Beweisgebühr negativ ausgewirkt hat, weil sie in der Regel nicht außergerichtlich tätig sind und ihre Tätigkeit von Beweisaufnahmen geprägt ist, nachträglich korrigiert werden. Ich denke hier insbesondere an die Kolleginnen und Kollegen, die im Bau-recht oder Medizinrecht tätig sind.

Neben den zahlreichen strukturellen Anpassungen wollen die Anwälte auch eine lineare Erhöhung der Gebührentabelle. In der Anwaltschaft sind die Einkommen sehr unterschiedlich verteilt. Ist eine lineare Anpassung nach dem Gießkannenprinzip da noch angemessen?

Eine lineare Anpassung der Gebührentabelle ist noch zeitgemäß und auch angemessen. Strukturelle Veränderungen können immer nur bestimmte Gruppen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erreichen. Nach fast 17 Jahren ohne lineare Anpassung der Gebührentabelle ist es jetzt an der Zeit, durch eine lineare Veränderung der Tabelle Einkommensrückgänge aufgrund von Veränderungen der Preisindizes auszugleichen.

Es fällt auf, dass die Rechtsanwälte im Sozialrecht in dem Katalog überhaupt nicht vorkommen. Bisher wurden gerade hier große Ungerechtigkeiten beklagt. Warum wurden die Sozialrechtler nicht berücksichtigt?

Dass die Sozialrechtler in dem gemeinsamen Strukturkatalog von BRAK und

DAV nicht vorkommen, hat allein den Grund, dass das Bundesjustizministerium auf die berechtigten Klagen der Sozialrechtler bereits reagiert und ein sogenanntes „Panel“ eingerichtet hat, das sich mit einer Verbesserung der Gebührensituation im Sozialrecht befasst. Auch an diesen Diskussionen beteiligen sich BRAK und DAV. Wir hoffen, dass die Verbesserungen bei den sozialrechtlichen Gebühren kurzfristig und unabhängig von den sonstigen Forderungen der Anwaltschaft erreicht werden können. Denn hier ist es aufgrund der Strukturänderungen durch das RVG zu erheblichen Nachteilen für die Kolleginnen und Kollegen gekommen, die ihren Mandanten in häufig existenziellen Fragen zu ihrem Recht verhelfen.

Wie geht es jetzt weiter?

Das Bundesjustizministerium hat erfreulicherweise signalisiert, dass auch dort die Notwendigkeit einer Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren gesehen wird und man eine Umsetzung noch in dieser Legislaturperiode unterstützt. Das Bundesjustizministerium arbeitet bereits an einem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II. In dieses Gesetzesvorhaben soll auch die Anpassung der Anwaltsvergütung einbezogen werden. Allerdings ist, so sagte uns das Ministerium, auch eine Kompensation für die zu erwartenden Mehrausgaben bei den Ländern notwendig. Das Ministerium überlegt und berechnet derzeit, auf welchen Wegen eine solche Kompensation

erfolgen kann, ohne dabei den Zugang zum Recht für Bedürftige einzuschränken.

Insgesamt wird das Gesetzgebungsverfahren allein schon aufgrund der Komplexität der zu regelnden Materie wohl eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Ein Entwurf kann sicher nicht morgen oder übermorgen erwartet werden. Wir werden aber im ständigen Gespräch mit dem Ministerium und den Rechtspolitikern bleiben, um die Anpassung der Gebühren so bald als möglich zu erreichen.

Vielen Dank für das Gespräch!

**Rechtsanwältin Julia von Seltmann,
Rechtsanwältin Peggy Fiebig,
BRAK, Berlin**



Martin-Kollar-Str.15 · 81829 München
Telefon 089/451 90 10 · Fax 089/688 16 74
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

Inkasso leicht gemacht...

Sie interessieren sich für

- Online-Auskünfte der Schufa, Creditreform, RiserID, AdressResearch?
- Dokumentenmanagement?
- Individuelle Auswertungen durch Zugriff auf Microsoft-SQL-Server-Tabellen?
- Individuelle und periodische Abrechnung mit mandantenbezogener Provisionsberechnung?
- Mandanten-Online-Auskunft
www.mandantenauskunft.de **Kontaktieren uns!**

Die flexible Software für das Forderungsmanagement in Inkassounternehmen und Anwaltskanzleien



Rechtsprechungsreport

Anwälte dürfen auch an sich selbst verdienen

Rechtsschutzversicherung muss bei Selbstvertretung zahlen

Rechtsanwälten, die als Privatpersonen eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, hat der Bundesgerichtshof eine freudige Überraschung bereitet: Wenn sie sich in einem Rechtsstreit selbst vertreten, muss die Assekuranz ihnen ein Honorar zahlen. Das war keineswegs selbstverständlich – im Gegenteil: Die obersten Zivilrichter stellen sich damit gegen eine im Vordringen befindliche Gegenmeinung, wie sie ausdrücklich schreiben. In ihren eigenen Konfliktfällen können Advokaten nun also mit höchststrichterlichem Segen selbst zur Tat schreiten und sich die Vergütung dafür aufs eigene Konto überweisen lassen. Ausgenommen bleiben nur Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren. Denn aus Karlsruher Sicht lässt sich die Rolle des Beschuldigten nicht mit der dem Verteidiger zugeschriebenen Stellung eines unabhängigen Organs der Rechtspflege vereinbaren.

Der für die Versicherungsbranche unerfreuliche Richterspruch erging auf Grundlage der Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen aus dem Jahr 1994 (ARB 94). Seither verbietet die Europäische Union den Versicherern zwar von den Aufsichtsbehörden vereinheitlichte Klauseln. Doch die hier maßgeblichen Regelungen finden sich auch weiterhin in den meisten Neuverträgen. Und diese müssen, wie die Bundesrichter festgelegt haben, nicht wie staatliche Gesetze ausgelegt werden – sondern so, „wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs sie verstehen muss“.

Wobei es nicht ganz frei von badischer Leutseligkeit ist, wenn der Versicherungssektat zugunsten vorrangig auf anderen Gebieten bewanderter Rechtsberater klar stellt: „Dabei kommt es in der Regel auf die Ver-

ständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse an.“ Hier bestehe jedoch die Besonderheit, dass sich die in Rede stehende Auslegungsfrage ausschließlich versicherten Rechtsanwälten stelle, die sich im Zivilverfahren selbst vertreten wollten: „Deshalb ist hier auf die Verständnismöglichkeiten eines solchen Rechtsanwalts abzustellen.“

Woraufhin der Bundesgerichtshof souverän die Spitzfindigkeiten wegwischt, die die Vorinstanz und auch nennenswerte Teile des Schrifttums mit dem Kleingedruckten der Versicherer veranstaltet haben. Dort wurde gegen die Erstattungsfähigkeit der Selbstvertretung professioneller Rechtskundler ins Felde geführt, das Leistungsversprechen in § 5 ARB 94 erfasse diesen Sonderfall nicht: Die Formulierung, eine Kostenübernahme könne erst gegen Nachweis einer entsprechenden Zahlungsverpflichtung oder ihrer Erfüllung verlangt werden, führe dem Versicherungsnehmer unmissverständlich und hinreichend vor Augen, dass nur tatsächlich bestehende Zahlungspflichten eine Leistungspflicht auslösten. Zumal anwaltliche Tätigkeit, so die Gegner einer Erstattungspflicht weiter, ihrem Wesen nach ohnehin die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten sei. Der Zweck einer Rechtsschutzversicherung bestehe überdies im Ausgleich von Vermögenseinbußen durch die Rechtsverfolgung – „und nicht darin, anderweitige Umsatz- oder Gewinnhoffnungen der versicherten Person zu erfüllen“.

Dem in eigener Sache streitenden Advokaten, der zusammen mit seiner Gattin vier selbstständige Beweisverfahren gegen seinen Vermieter eingeleitet hatte, halfen die Bundesrichter demgegenüber mit dem Hinweis auf die Zivilprozessordnung. Dort sei die Selbstvertretung eines Anwalts auch im Anwaltsprozess ausdrücklich zugelas-

sen, schreiben sie unter Verweis auf § 78 Absatz 4 ZPO. Und pochen überdies auf § 91 Abs. 2 ZPO; dieser sichert Anwälten, die ihre Probleme selbst in die Hand nehmen, ausdrücklich die Erstattung ihrer Gebühren und Auslagen zu. Diese Bestimmungen werde gerade ein Anwalt in den Blick nehmen und ihn zu dem Verständnis führen, dass eine „Personenverschiedenheit von Anwalt und Mandant“ kein kennzeichnendes Merkmal eines Mandats sei.

Doppelt genäht hält bekanntlich besser, und deshalb berufen sich die Revisionsrichter auch noch darauf, dass die Klauseln der Versicherer die Erstattungspflicht auf die Höhe der gesetzlichen Vergütung begrenzen. Dadurch könne sich der anwaltliche Versicherungsnehmer bestärkt fühlen, argumentieren sie. Denn das lege die Annahme nahe, dass erstattungsfähig sei, was auch nach den gesetzlichen Bestimmungen im Prozessrechtsverhältnis einen Erstattungsanspruch begründe.

Hinzu kommt dem Vierten Senat zufolge, dass den Versicherungskunden in den ARB das Recht eingeräumt werde, ihren Berater und Vertreter auszuwählen. „Ist der Versicherungsnehmer oder Versicherte Rechtsanwalt“, schließt er folgerichtig, „dass seine Wahl nicht auf ihn selbst fallen darf.“ Vielmehr gleiche seine Situation wirtschaftlich derjenigen eines Policeninhabers, der von einem anderen Rechtsanwalt vertreten worden ist und dessen Honorar bereits beglichen hat. In beiden Fällen sei eine geldwerte Leistung bereits auf Kosten des Versicherungsnehmers erbracht, weil er den erforderlichen Aufwand dafür getragen habe – „im einen Fall durch Einsatz von Zeit und Arbeitskraft, im anderen Fall durch Einsatz eines äquivalenten Geldbetrags“. (Az.: IV ZR 188/08)

Prof. Dr. Joachim Jahn, Berlin

Aktuelle Veranstaltungen im Handels- und Gesellschaftsrecht

– 1. Halbjahr 2011 –

Unternehmensbewertung für Juristen

25. 02. 2011 • Frankfurt

Dr. Thoralf **Erb**, Dipl.-Volkswirt, CEFA, Hamburg
Kostenbeitrag: 345,- € · 6,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 192075

Beratung bei Kauf und Verkauf kleiner und mittlerer Unternehmen

05. 03. 2011 • Bochum

Dr. Joachim **Bauer**, Rechtsanwalt, Berlin;
Friedemann **Kirschstein**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Lübeck
Kostenbeitrag: 345,- € · 6,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 192074

Bilanzkunde für Juristen

25. 03. 2011 • Frankfurt

Friedrich **Graf von Kanitz**, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer, Köln
Kostenbeitrag: 345,- € · 6,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 052209

Crashkurs BWL für Juristen

26. 03. 2011 • Frankfurt

Franz-Bernd **Daum**, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Remscheid
Kostenbeitrag: 345,- € · Tagungsnummer: 260078
5 Zeitstunden (ohne Bescheinigung nach § 15 FAO)

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07
handels-gesellschaftsrecht@anwaltsinstitut.de

5 % Rabatt bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de

9. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung

01. – 02. 04. 2011 • Hamburg

Prof. Dr. Georg **Crezelius**, Universität Erlangen/ Bamberg
(Leiter und Referent); Dr. Heribert **Heckschen**, Notar, Dresden
(Leiter und Referent); Prof. Dr. Wulf **Goette**, Vors. Richter am
Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe; Prof. Dr. Michael
Hoffmann-Becking, Rechtsanwalt, Düsseldorf; Prof. Dr. Dieter
Mayer, Notar, München; Dr. Hans-Werner **Neye**, Ministerialrat,
Berlin; Prof. Dr. Hans-Joachim **Priester**, Notar a. D., Hamburg
Kostenbeitrag: 545,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 192080

Das mittelständische Unternehmen

07. – 09. 04. 2011 • München

Prof. Dr. Hans-Joachim **Priester**, Notar a. D., Hamburg (Leiter
und Referent); Hermann Bernward **Brandenberg**, Leitender
Ministerialrat, Finanzministerium NRW, Düsseldorf;
Dr. Gerhard **Ege**, Steuerberater, Abteilungsdirektor a. D.,
Gröbenzell; Prof. Dr. Wulf **Goette**, Vors. Richter am
Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe; Dr. Heinrich **Hübner**,
Rechtsanwalt, Steuerberater, Stuttgart; Prof. Dr. Dres. h. c.
Karsten **Schmidt**, Präsident der Bucerius Law School,
Hamburg; Dr. Roland **Wacker**, Richter am Bundesfinanzhof,
München

Kostenbeitrag: 995,- € · 18 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 052180

Corporate Litigation

11. 06. 2011 • Frankfurt

Dr. Joachim **Bauer**, Rechtsanwalt, Berlin; Dr. Werner **Meyer**,
Vors. Richter am Landgericht, Nürnberg/ Fürth
Kostenbeitrag: 345,- € · 6,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 192079



BRAK

BRAK trifft Politik

Parlamentarischer Abend der Bundesrechtsanwaltskammer

Regelmäßig im November treffen Anwaltsvertreter aus der gesamten Bundesrepublik mit Rechtspolitikern zusammen, um sich über Berufs- und Rechtspolitik auszutauschen. Die Parlamentarische Gesellschaft in Berlin, ein dem Reichstag gegenüberliegender, Anfang des letzten Jahrhunderts errichteter Bau, der früher dem Reichspräsidenten als Amtssitz diente, bildet dabei den architektonischen Rahmen des Fachaustausches.

Wie in jedem Jahr, war auch der letztjährige Parlamentarische Abend der BRAK mit 100 Teilnehmern gut besucht. Die Präsidenten aller regionalen Rechtsanwaltskammern, etwa 40 Abgeordnete, unter ihnen auch Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und

der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Bundestages Siegfried Kauder, sowie zahlreiche Vertreter des Bundesjustizministeriums und mehrere Landesjustizminister sind der Einladung von BRAK-Präsident Axel C. Filges gefolgt.

Zu Beginn des offiziellen Teils des Abends konnte der BRAK-Präsident in seiner Rede gleich einen gemeinsamen Erfolg verkünden: Kurz zuvor war die Änderung des § 160a StPO vom Bundestag beschlossen worden und damit die anwaltliche „Zweiklassengesellschaft“ zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten in Bezug auf den Schutz vor heimlichen strafprozessualen Überwachungsmaßnahmen wieder aufgehoben worden. Die BRAK hatte sich seit Jahren gegen die noch unter der Vorgängerregie-

rung beschlossene Neuregelung gewandt und war sich damit einig mit der FDP. Diese hatte dann die Aufhebung bereits im Koalitionsvertrag festschreiben lassen und im Anschluss durch die jetzige FDP-Ministerin auch auf den Weg gebracht. Als weiteren Erfolg gemeinsamer Arbeit würdigte Filges auch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, die auf Initiative der BRAK mit breiter Unterstützung durch das Justizministerium auf den Weg gebracht wurde und wenige Tage nach dem Parlamentarischen Abend unter der Führung der ehemaligen Richterin beim EGMR Dr. Renate Jaeger ihre Arbeit aufnehmen sollte. Nach den Danksagungen wandte sich aber Filges auch mit einem wichtigen Anliegen an die Justizministerin und die Abgeordneten: die lineare und strukturelle Anpas-



der stellvertretende Parteivorsitzende der SPD Olaf Scholz, Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, BRAK-Präsident Axel Filges (v.l.n.r.)



die Bundestagsabgeordnete Ute Granold (CDU/CSU), der Präsident der RAK Hamm Dr. Dieter Finzel, der Vorsitzende des BRAO-Ausschusses der BRAK Dr. Henning Hübner



die Präsidentin der RAK Berlin Irene Schmid, die Bundestagsabgeordnete Ingrid Hönlinger (Blüdnis90/Die Grünen), Dr. Christian Meyer-Seitz aus dem Bundesjustizministerium



BRAK-Präsident Filges, der sächsische Justizminister Dr. Jürgen Martens, der Präsident der RAK Sachsen Dr. Martin Abend (a.l.n.r.)

sung der Anwaltsgebühren. Er machte deutlich, dass nach vielen Jahren ohne Anpassung nunmehr die Zeit gekommen ist, in der die Anwaltschaft auch selbstbewusst auf eine angemessene Vergütung in allen Rechtsgebieten pochen kann. Bei der Ministerin stieß er dabei auf Verständnis mit der Aussage, dass Rechtsanwälte nur dann ihre gesellschaftliche Aufgabe erfüllen könnten, wenn sie dafür angemessen bezahlt würden. Und auch der Vorsitzende des Bundestagsrechtsausschusses, der CDU-Abgeordnete Siegfried Kauder, zeigte sich in seiner anschließenden Rede durchaus offen für die Forderung der Anwälte.

Als ein weiteres Anliegen der Anwaltschaft benannte Filges die Aufhebung der Beschränkung bei der Wahl der Gesellschaftsform. Die freie Wahl der Organisa-

tionsform und auch maßvolle Weiterungen bei den Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe sollten – immer unter der Prämisse der anwaltlichen Grundwerte – offen diskutiert werden, so Filges.

Der Parlamentarische Abend der BRAK war so auch diesmal wieder eine ideale Plattform zur direkten Adressierung der Anliegen der Anwaltschaft an die Politik.

BRAK, Berlin



der Präsident der RAK Celle Dr. Thomas Remmers, Bundesjustizministerin Sabine-Leutheusser-Scharrenberger



Ministerialdirektorin Marie Luise Graf-Schlöcker, der Präsident der RAK Karlsruhe Dr. Jobst Wellensiek



der Vorsitzende des Bundestagsrechtsausschusses Siegfried Kauder



die Leiterin des Brüsseler Büros der BRAK Dr. Heike Lörcher, Bundestagsabgeordneter Marco Buschmann (FDP) und der Präsident der RAK Düsseldorf Alfred Ulrich



Anwälte

Vom EGMR zur Schlichtungsstelle

Amtseinführung der ersten Schlichterin der Anwaltschaft

Jetzt ist es soweit. Die gesetzliche Grundlage gibt es seit 2009, die organisatorischen Vorbereitungen sind abgeschlossen – jetzt fängt die Schlichtungsstelle auch in Person an zu arbeiten. Am 18. Januar wurde die bisherige Richterin am EGMR Dr. Renate Jaeger feierlich in ihr neues Amt als Schlichterin der Rechtsanwaltschaft eingeführt. Gute Worte mit auf den Weg gab ihr dabei neben der Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und dem Vorsitzenden des Beirates der Schlichtungsstelle, BRAK-Vizepräsident Hansjörg Staehle auch der frühere Präsident des BGH und jetzige Ombudsmann für Versicherungen Prof. Dr. Günter Hirsch.

Schlichtung als Verbraucherschutz

Letzterer gab dabei auch gleich einen kurzen Überblick über die Historie der Schlichtung. Bereits 1809 berief der schwedische König einen Ombudsmann ein, bei dem sich der Bürger – der damals noch Untertan war – über Missstände der „Obrigkeit“ beschweren konnte. Später dann, erläuterte Hirsch weiter, fand das Prinzip der außergerichtlichen Streitbeilegung auch für privatrechtliche Vertragsbeziehungen Anwendung. Gerade bei einer „strukturellen Asymmetrie“ in der Fachkompetenz zwischen den Vertragsparteien, ist die außergerichtliche Schlichtung Ausdruck eines modernen, effizienten Verbraucherschutzes. Und bei Anwälten liege eine solche „strukturelle Asymmetrie“ nicht allein in der Konstruktion der Vertragsbeziehung sondern betrifft den Gegenstand der Dienstleistung selbst. Gerade weil er vom Recht nichts versteht, wendet sich der Mandant an den Rechtsanwalt. Hirsch zollte der Anwaltschaft seinen Respekt für

die Initiative zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle, würden sie sich doch bisher nur – oft zähneknirschend – einem Richter geschlagen geben.

Der Ombudsmann für Versicherungen wurde in seiner Rede jedoch auch persönlicher: Beide ehemaligen Richter verbindet nach vielen langen Jahren am Gericht nunmehr ein gemeinsames Anliegen: Auf dem wichtigen Feld der außergerichtlichen Streitbeilegung einen Beitrag zu leisten zu mehr Streitkultur, zu mehr Verbraucherschutz, zu mehr Kooperation statt Konfrontation.

Eine Idealbesetzung

Die Bundesjustizministerin lobte die BRAK für ihre Personalentscheidung. Renate Jaeger habe nicht nur enorme Erfahrung mit unserem Rechtswesen, sondern besitze auch die notwendige Tat- und Durchsetzungskraft, um eine erfolgreiche Schlichterin zu werden. Sie sei die Idealbesetzung für dieses Amt, fügt die Ministerin hinzu. Und werde dazu beitragen, die außergerichtliche, freiwillige Streitschlichtung in Deutschland weiter zu stärken.

Schlichtung auch in anderen Bereichen

Als engagierte Politikerin nutzte die Ministerin gleich die Gelegenheit, ihr eigenes aktuelles Projekt zur außergerichtlichen Streitbeilegung – den neuen Entwurf eines Mediationsgesetzes – vorzustellen. Man wolle erreichen, dass sich Streitparteien noch häufiger als bisher an den Tisch setzen und gemeinsam versuchen, ihren Konflikt einvernehmlich beizulegen. Streitkultur gewinne – und diese Entwicklung werde auch durch die neue Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gefördert – immer

mehr an Bedeutung in einer Gesellschaft, die nicht auf autoritative Streitentscheidung durch den Staat setzt, sondern in der die Bürgerinnen und Bürger auch in eigener Verantwortung Rechtsfrieden schaffen können, so Leutheusser-Schnarrenberger.

Mehr Unabhängigkeit geht nicht

Genauso überzeugt von der Personalentscheidung wie die Bundesjustizministerin zeigte sich der BRAK-Vizepräsident und Vorsitzende des Schlichtungsstellenbeirat Hansjörg Staehle in seiner Rede. Er sprach von einem „Glücksfall für die Schlichtungsstelle“. Es gäbe niemanden, der unabhängiger wäre, mehr fachliche Kompetenz und Lebenserfahrung gewährleiste und sich besser in die Belange von Mandanten und Rechtsanwälten einfühlen könnte als Renate Jaeger, die in ihrer Zeit als Bundesverfassungsrichterin die Grundlagen des anwaltlichen Berufsrechtes so nachhaltig wie kaum jemand anderes geprägt habe. Staehle erinnerte daran, dass sowohl bei der BRAK selbst als auch bei der späteren Bestätigung durch den Beirat die Entscheidung einstimmig zu Gunsten von Frau Jaeger gefallen ist. Beirat und BRAK wünschten, so Staehle, der Schlichtungsstelle und Renate Jaeger einen guten Start, einen fruchtbaren Lernprozess und einen rauschenden Erfolg.

**Rechtsanwältin Peggy Fiebig, BRAK,
Berlin**

Arbeitsrechtler im Gespräch

BRAK trifft BAG



Bild: Bundesarbeitsgericht

BRAK

Meist begegnen sich Richter und Rechtsanwälte im Gerichtssaal. Doch manchmal dient die Begegnung nicht dem juristischen Schlagabtausch zu einem konkreten Fall, manchmal trifft man sich einfach nur, um voneinander zu lernen und die Anliegen der jeweils anderen Seite besser zu verstehen. So geschehen im vergangenen November: die Richter des obersten Arbeitsgerichtes trafen die Rechtsanwälte des Arbeitsrechtsausschusses der BRAK. Die Idee dazu kam von den Präsi-

denten der beiden Institutionen: der Präsidentin des BAG Schmidt und dem Präsidenten der BRAK Axel C. Filges.

Mehr Europarecht

Die Bandbreite der besprochenen Themen war groß: Es ging um die Gehörsrüge, um die Transparenz der Verfahrensabläufe beim BAG und um neueste Entwicklungen im materiellen Arbeitsrecht. Hier hat vor allem der EuGH in den vergangenen

Jahren eine erhebliche Rolle gespielt. Der Anwaltschaft gaben die BAG-Richter deshalb den Rat, wegen der immer häufigeren Befassung europäischer Gerichte nicht mehr auf den Vertrauensschutz deutscher Entscheidungen zu bauen. Die Gewährung von Vertrauensschutz kollidiere hier mit der Zielsetzung, dem Unionsrecht zur Rechtsdurchsetzung zu verhelfen, erläuterte die Richterin am BAG Karin Spelge.

Eines der Schwerpunktthemen des Tages waren die Verfahrensabläufe beim



Volle Kraft. Voller Service. Volle Zufriedenheit. Die Berufshaftpflicht der AFB.

Kommen Sie zu Spezialisten an Bord. Profitieren Sie von unserer Erfahrung und überdurchschnittlichen Leistungsbereitschaft. Unsere Crew arbeitet flexibel, schnell und verlässlich. So bleiben Sie jederzeit sicher auf Kurs.

> Online-Rechner: www.afb24.de

Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte

Einzelkanzlei ab 93,75 EUR p.a. Sozietäten ab 500,00 EUR p.a.

zzgl. 19% Versicherungssteuer

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf
Fon: 0211. 493 65 65
Fax: 0211. 493 09 65
info@afb24.de

AFB[®]
GmbH

Verfahren beim BAG 2010 nach Rechtsgebieten

Verfahren	Eingänge 2322	Erledigungen 2360	Bestände 1673
Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Kündigungen, befristete Arbeitsverhältnisse; ohne Kündigungen nach § 613 a BGB)	30,03 % (742)	27,45 % (723)	19,46 % (294)
Arbeitsentgelt	13,88 % (343)	12,91 % (340)	12,44 % (188)
Tarifauslegung und Tarifvertragsrecht	9,67 % (239)	10,48 % (276)	12,51 % (189)
Ruhegeld (einschl. Vorruhestand) und Altersteilzeit	9,11 % (225)	10,55 % (278)	13,43 % (203)
Betriebsverfassung und Personalvertretung	8,38 % (207)	10,14 % (267)	12,18 % (184)
Sonstige	28,94 % (715)	28,47 % (750)	29,98 % (453)

Quelle: Bundesarbeitsgericht

BAG. Die zahlreichen Fragen der Anwälte wurden durch Dr. Linck, Beisitzer im 1. Senat beantwortet. Er berichtete u.a., dass das BAG deutlich längere Vorlaufzeiten als die Instanzgerichte habe. Deshalb werde bereits im Vorfeld durch den Berichterstatter versucht, Hinweise zu erteilen und auf eine präzise Antragstellung hinzuwirken. Er führte auch aus, dass die ehrenamtlichen Richter eine große Rolle spielen, sie könnten durch ihr Votum die Begründungen entscheidend mitprägen. Die Leitsätze einer Entscheidung würden vom Berichterstatter formuliert und mit dem Vorsitzenden abgestimmt. Ähnlich verfuere das Gericht bei Presserklärungen. Hier bestehe die besondere Herausforderung darin, so Dr. Linck, die Sachverhalte einerseits auch für arbeitsrechtlich nicht vorgebildete Journalisten verständlich zu machen, andererseits sie so zu gestalten, dass auch das Fachpublikum etwas damit anfangen kann.

Lücken im Prozessrecht

Auch das Thema des Verhältnisses zwischen Rechtsanwälten und Richtern bei BAG-Verfahren wurde ausführlich diskutiert. Die Richter kritisierten dabei auch, dass nicht bei allen vor dem Gericht auftretenden Fachanwälten die besonderen

theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erkennbar seien. Gerade im Prozessrecht würde es doch hie und da hapern, so die BAG-Richter. Der Vizepräsident der BRAK Hansjörg Staehle, der in diesem Gespräch den Präsidenten vertrat, erläuterte, dass bei den insgesamt 8800 Fachanwälten für Arbeitsrecht nicht der gleiche prozessuale Spezialisierungsgrad wie bei den 41 beim BGH zugelassenen Rechtsanwälten zu erwarten sei. Er könne sich aber vorstellen, dass sich möglicherweise auch innerhalb der Gruppe der Fachanwälte auf längerfristige Sicht wie in der Finanzgerichtsbarkeit eine Elite von Revisions Spezialisten bilde.

Revisionszugang durch Gehörsrüge

Eines der prozessrechtlichen Themen haben sich die Vertreter des BAG und der BRAK gleich direkt vorgenommen: Den Revisionszugang durch Gehörsrüge. RiBAG Reinfelder thematisierte in seinem Referat dazu vor allem die Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes durch das Anhörungsrügensgesetz und lobte in diesem Zusammenhang die Selbstkontrolle der Gerichte durch die Zurückverweisung in die Fachgerichtsbarkeit. Dem Revisionszugang durch isolierte Gehörsrüge

räumte er demgegenüber wenig Aussicht auf Erfolg ein.

Fortsetzung folgt

Im Ergebnis waren beide Seiten hochzufrieden mit dem Gespräch. Die Zahl der teilnehmenden Richter überstieg die ursprünglichen Anmeldungen weit – ein Zeichen, dass das Interesse an einem Erfahrungsaustausch mit der Anwaltschaft groß ist. In ihrem Schlusswort signalisierte BAG-Präsidentin Schmidt auch ganz deutlich das Interesse und die Bereitschaft der Richter zu einem Folgegespräch. Dann soll es um das Thema Rechtsschutz gegen überlange Verfahren gehen. In seiner Abschiedserwiderung dankte RA Staehle den Gastgebern für ihr Engagement, ihre eindrucksvolle Offenheit und Transparenz und signalisierte die Bereitschaft des Ausschusses, erneut die Reise nach Erfurt anzutreten.

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Tschöpe,
Gütersloh,
Vorsitzender des
Arbeitsrechtsausschusses der BRAK

Vorsicht Falle!

Zur Rückdatierung von Verträgen



Steuern

Ist neben einer Unterschrift ein Datum angegeben, geht der Rechtsverkehr davon aus, dass die Unterschrift an dem angegebenen Datum geleistet wurde. Ist ein Datum angegeben, das vor dem Tag der Unterschriftsleistung liegt, liegt (zumindest) eine schriftliche Lüge vor. Der Rechtsanwalt, der einen Vertrag formuliert, weiß nie, wann er unterschrieben wird. Er sollte deswegen nie ein (maschinengeschriebenes) Datum angeben.

Will man kundtun, dass ein mündlicher Vertragsschluss schon vor der Unterzeichnung des Vertrages vorlag, sollte dies in den Schlussbestimmungen eines Vertrages vermerkt werden mit dem Hinweis, dass die schriftliche Dokumentation nur zu Beweis Zwecken erfolgt. Diese Rückbeziehung des schriftlichen Vertrages ist wirksam, wenn kein Schriftformerfordernis besteht (§ 126, § 127 BGB).

In den meisten Fällen ist es zivilrechtlich möglich, die schuldrechtlichen Wirkungen einer Vereinbarung auf einen bereits verstrichenen Tag zurückzubeziehen. Dies gilt für alle Dauerschuldverhältnisse, aber auch für den Eintritt in oder den Austritt aus einer Gesellschaft. Die gewollte Rückbeziehung ist in den Vertrag aufzunehmen. Mit der Rückbeziehung vereinbaren die Parteien schuldrechtlich, sich im wirtschaftlichen Sinn so zu stellen, als wäre der Vertrag schon zu dem rückbezogenen Stichtag zustande gekommen. Geht es um die Verlagerung von Einkunftsquellen, kann diese Rückbeziehung steuerlich nicht anerkannt werden. Für die Vergangenheit geleistete Zahlungen müssen steuerlich gesondert beurteilt werden.

Bei Verträgen, die eine steuerliche Wirkung nach sich ziehen und die zwischen Angehörigen im Sinne von § 15 AO geschlossen werden, verlangt die Rechtsprechung der Finanzgerichte, dass die Verträge

- zu Beginn der Rechtsbeziehung geschlossen werden (BFH vom 21.08.1985 I R 73/82 BStBl 1986 II 250),
 - ernstlich vereinbart und nicht nur zum Schein geschlossen worden sind,
 - hinsichtlich der Hauptleistungspflichten klar und eindeutig sind,
 - tatsächlich vollzogen werden und
 - hinsichtlich Vertragsgestaltung und Vollzug einem Fremdvergleich standhalten.
- Entsprechendes gilt auch für Verträge einer Kapitalgesellschaft mit ihren beherrschenden Gesellschaftern, wobei bei der Frage der Beherrschung die Stimmrechte des durch den Vertrag betroffenen Gesellschafters mit den Stimmrechten von Angehörigen zusammen gerechnet werden. Eine Zusammenrechnung von Stimmrechten findet auch mit fremden Gesellschaftern statt, soweit sie gleichgerichtete Interessen verfolgen.

Mandanten wünschen in den vorstehend genannten Fällen vielfach die Rückdatierung von Verträgen oder kündigen gegenüber dem Rechtsanwalt an, seinen Vertragsentwurf mit einem früheren Datum zu versehen. Sie wollen damit die steuerlichen Wirkungen eines Vertrages nicht erst ab dem Tag der tatsächlichen Unterzeichnung eintreten lassen und zusätzliche Steuervorteile ziehen.

Ein Rechtsanwalt, der sich wissentlich an einer Aktion beteiligt, bei der Verträge rückdatiert werden, um steuerliche Wirkungen früher herbeizuführen, ist Gehilfe einer Steuerhinterziehung (§ 27 StGB, § 370 AO). Werden die Mandanten mittellos und bezüglich der Steuerhinterziehung verfolgt, bieten sie sich vielfach als Zeugen für die aktive Beteiligung des Rechtsanwalts an. Es droht dem Rechtsanwalt die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens und eines berufsrechtlichen Verfahrens. Wegen der Präventivwirkung wird davon auch tatsächlich reger Gebrauch gemacht. Es droht auch die volle Haftung nach § 71 AO für die vom Mandanten hinterzogenen Steuern, insbesondere nach dessen Insolvenz. Eine solche Haftung kommt oft erst nach Jahren zum Tragen, nämlich dann, wenn die Verträge bei einer Betriebsprüfung oder einem Steuerfahndungsverfahren überprüft werden. Der Haftungszeitraum beträgt 10 Jahre (§ 191 Abs. 3 AO). Eine Berufshaftpflichtversicherung gewährt keine Deckung, weil eine Vorsatztat gegeben ist.

Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto,
FA für Steuerrecht, FA für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Nürnberg
Vorsitzender des Ausschusses Steuerrecht
der BRAK

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte (Bürovorsteher) sowie alle Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Hierdurch können Sie als qualifizierte Fachkraft von der büroorganisatorischen Seite der Kanzlei auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene der Kanzlei** wechseln oder Positionen in der Wirtschaft wahrnehmen, die eine hohe rechtliche Sachkompetenz erfordern.

FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de
Tel. 0681/390-5263, Fax. 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung 1./2. juristische Staatsprüfung



DAI aktuell

Familienrecht im Wandel!

14. Jahresarbeitstagung Familienrecht

Selten war diese Aussage zutreffender als heute. Der gesetzgeberische Dauermarathon und eine Flut von Judikaten des BGH und der Obergerichte nehmen den familienrechtlichen Praktiker vollumfänglich in Anspruch. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung des neuen Verfahrensrechts, die Strukturreform des Versorgungsausgleichs, die Güterrechtsreform oder das Unterhaltsänderungsgesetz.

Die 14. Jahresarbeitstagung des Fachinstituts für Familienrecht greift wieder die aktuellsten Themen auf. Renommiertere Praktiker aus Anwaltschaft, Richterschaft und Wissenschaft liefern aus erster Hand und auf höchstem Niveau wichtige Impulse und taktische Hinweise für die beratende, vertragsgestaltende, außergerichtliche und gerichtliche Praxis.

Ehe und nacheheliche Solidarität

Für dieses polarisierende Thema konnte Herr Hans Joachim Dose, Richter am BGH, gewonnen werden. Sein Vortrag erfolgt dabei unter Berücksichtigung der mit Spannung erwarteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Drittelmethode.

Die familienrechtlichen Reformen haben gleichsam Spielraum und Risiken bei der Gestaltung von Eheverträgen erweitert. Herr Notar Dr. Wolfgang Reetz gibt zunächst einen Überblick über die Gestaltungsmöglichkeiten, um sodann in der Praxis bewährte Einzelregelungen, die nicht nur jeder Notar sondern jeder Familienrechtler kennen sollte, zu beleuchten.

„Verfestigte Lebensgemeinschaft“

Herr RA Klaus Schnitzler, FA für Familienrecht, beschäftigt sich mit der im Rahmen

von Scheidungskonflikten häufig zu prüfenden Frage, inwieweit der Unterhaltsanspruch des Berechtigten bei Eingehen einer neuen Partnerschaft beschränkt werden kann. Ausgehend von der Gesetzesbegründung werden die Voraussetzungen für das Vorliegen einer verfestigten Lebensgemeinschaft i. S. d. § 1579 Nr. 2 BGB systematisch dargestellt und Strategien aufgezeigt, diese Rechtsfigur nutzbringend in der täglichen familienrechtlichen Praxis anzuwenden.

Aktuelle Fragen zum Versorgungsausgleich, insbesondere zu den einzelnen Versorgungsarten, den Besonderheiten bei Ausübung von Wahlrechten, dem Unterhaltsprivileg sowie steuerrechtliche Fragen sind Gegenstand des Referats von Frau Magarete Bergmann, Leitende Richterin und Koordinatorin des Familiengerichts Köln.

Familienrecht trifft Mietrecht

Die bekannte Referentin Frau Dr. Isabell Götz, Richterin am OLG und stellvertretende Vorsitzende des Familiengerichtstags erläutert zunächst umfassend die familienrechtlichen Nutzungsregelungen für eine gemeinsame Wohnung, um anschließend die wichtigsten praxisrelevanten Streitfragen darzustellen, die bei einer Scheidung das von Eheleuten gemeinsam eingegangene Mietverhältnis betreffen können.

Brennpunkte des FamFG sind das Thema des Vortrags von Herrn Dieter Büte, Vorsitzender Richter am OLG. Die richtige Anwendung des Übergangsrechts des Art. 111 FFG-RG, das Kind als Beteiligter i. S. v. § 7 FamFG, die isolierte Anfechtung von Kostenentscheidungen, das Abänderungsverfahren sind dabei nur einige Themenschwerpunkte dieses brandaktuellen Vortrags.

Um dem familienrechtlichen Praktiker einen nahezu vollständigen Überblick der neuesten Entwicklungen präsentieren zu können, werden die Themen „Aktuelle Fragen des Güterrechts“, „Die Aktuelle Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht“ sowie aus dem Bereich des Sorgerechts das Thema „Alleinige elterliche Sorge – zum Wohl des Kindes?“ behandelt.

Als anspruchsvolle Fortbildungsveranstaltung hat die Jahresarbeitstagung inzwischen einen Stellenwert erlangt, der Jahr für Jahr immer mehr Familienrechtler anzieht.

Für kollegiale Kontakte besteht genügend Gelegenheit, sowohl während der Tagung als auch bei Speis und Trank anlässlich der Abendveranstaltung im Brauhaus Sion.

Auf ein Wiedersehen in Köln!

RA und Notar Dr. Norbert Kleffmann,
FA für Familienrecht
Leiter des Fachinstituts für Familienrecht
Hagen

RA Edwin Storek, LL.M.
Fortbildungsbeauftragter des
Fachinstituts für Familienrecht
Bochum

14. Jahresarbeitstagung Familienrecht

Köln, 8. – 9. April 2011

Information und Anmeldung:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.,
Universitätsstrasse 140, 44797
Bochum
Tel.: 0234 970640
Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Andere Länder, andere Sitten.



Wer wissen will, worin sich das Arbeitsrecht der europäischen Nachbarn von unserem unterscheidet, befragt am besten dieses Buch.

26 Länderberichte ermöglichen Ihnen den einzigartigen Vergleich der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen in fast allen EU-Mitgliedstaaten und bei unseren wichtigsten europäischen Handelspartnern, um Ihre Mandanten vor bösen Überraschungen an einem fremden Standort zu bewahren.

Henssler/Braun (Hrsg.), Arbeitsrecht in Europa. Kompakt, umfassend, aktuell. Schauen sie mal rein und bestellen Sie's direkt bei **www.otto-schmidt.de**

Henssler/Braun (Hrsg.) **Arbeitsrecht in Europa** Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler und RA Axel Braun. Bearbeitet von einem internationalen Autorenteam aus Wissenschaft und Praxis. 3., neu bearbeitete Auflage 2011, rd. 2.000 Seiten Lexikonformat, gbd. 169,- €. Erscheint im Februar. ISBN 978-3-504-42681-1

AnNoText

Die integrierte Softwarelösung zur Produktivitätssteigerung
von juristischen Organisationen.

Modernste
Software-Technologie

Produktivitätssteigerung
durch integrierte
Softwareanwendungen

Effizientes
Kanzleimonitoring

Mandatsgewinnung und
-betreuung via Internet

Intelligentes Dokumenten-
und Wissensmanagement

Mehr Informationen unter www.annotext.de
Oder rufen Sie uns an: 0221 - 94373 6030



Juristische Software
Diktierlösungen
Dienstleistungen



Wolters Kluwer | Software+Services
Deutschland

Maximizing Value for Customers